

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
-	WP/GSt/Gra/Par	Hr Grandosek	DW 2389		DW 2532	19.09.2003

## Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über die der sektorspezifischen Regulierung unter- liegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zu einer Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfes einer „Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte nach § 36 TKG 2003“.

Wir möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Auf Basis des neuen Richtlinienpaketes zur elektronischen Kommunikation und der Empfehlung der Kommission über relevante Produkte und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (Empfehlung 2003/311/EG), sowie aufgrund des § 36 des darauf aufbauenden österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 hat die Regulierungsbehörde die Aufgabe bestimmte Märkte zu definieren, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegen.

Wir möchten zunächst feststellen, dass wir es sehr begrüßen, wenn die Märkte im Kommunikationssektor in Zukunft differenzierter betrachtet werden.

Das bisherige Regulierungsregime war darauf gerichtet auf Monopolmärkten Wettbewerb zu schaffen. Die Entwicklung seit der Liberalisierung hat nun eine Vielzahl von Betreibern und Diensten hervorgebracht und in vielen Bereichen Wettbewerb ermöglicht.

Die Instrumente der bisherigen europäischen und nationalen Regulierungsbestimmungen waren relativ undifferenziert und haben die komplizierter werdenden Marktbedingungen nur noch unzureichend berücksichtigt.

Sektorspezifische Regulierung soll aus unserer Sicht nur dort zum Einsatz kommen, wo allgemeine Wettbewerbsregeln nicht mehr ausreichend greifen können.

In Märkten wo Wettbewerb aus einer Monopolsituation geschaffen werden soll, ist eine sektorspezifische Regulierung notwendig. Infrastrukturmärkte wie der Telekommunikationssektor haben darüber hinaus auch Merkmale die sektorspezifische Sonderregelungen notwendig machen. Allerdings ist auch hier darauf zu achten, dass das Ausmaß dieser Sonderregelungen auf das notwendigste beschränkt und immer wieder überprüft wird, um eine sektorspezifische Regulierung im Laufe der sich ändernden Marktverhältnisse in allgemeines Wettbewerbsrecht zu überführen, wo dies möglich ist.

Aus dieser Sicht spiegelt eine differenzierte Markt Betrachtung die tatsächlichen Marktverhältnisse besser wider und erlaubt im Zusammenspiel mit den vielschichtigeren Instrumenten, welche die Regulierungsbehörde anwenden kann, eine adäquatere Regulierung des Marktes, dort wo allgemeines Wettbewerbsrecht keine ausreichende Grundlage bietet oder andere Interessen (Gesundheit, Konsumentenschutz) berücksichtigt werden müssen.

Die BAK hat deshalb gegen die vorgeschlagenen *sachlichen* Märkte, die zukünftig die Grundlage für die Marktanalysen bilden soll keinen Einwand.

Die räumliche Definition in § 2 des Verordnungsentwurfes, die festlegt die jeweiligen sachlichen Märkte nur bundesweit zu betrachten, erscheint uns aber zu weit gefasst.

Damit könnten manche lokalen Marktverhältnisse nur unzureichend erfasst werden.

In der Vergangenheit ist es bereits dazu gekommen, das einzelne Hausbesitzer selbst gegenüber ihren Mietern als Telekombetreiber aufgetreten sind, bzw einzelne Siedlungen (zunächst) exklusiv von einem Betreiber versorgt wurden. Bewohner oder Mieter solcher Anlagen haben in diesen Fällen nicht die Möglichkeit andere Betreiber zu wählen und sehen sich einem lokalen Monopol gegenüber.

Werden Marktmachtstellungen von Unternehmen nur bundesweit betrachtet, würde eine Handhabung dieser Fälle unmöglich werden. Die Regulierungsbehörde könnte auch bei extremen Missbrauch dieser lokalen Monopolstellung einzelner Betreiber keine Maßnahmen setzen um hier Abhilfe zu schaffen.

Die Empfehlungen der Kommission beinhalten keine spezifizierte räumliche Definition der Märkte.

Die BAK schlägt daher vor, von einer expliziten räumlichen Definition des Marktes abzu-  
sehen und den § 2 zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor